



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 25

Rathenow, 2018-12-27

Nr. 19

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Unteren  
Bauaufsichtsbehörde

Öffentliche Zustellung 58

Öffentliche Bekanntmachung

Fünfte Änderungssatzung zur  
Abfallgebührensatzung für den  
Landkreis Havelland vom 08.12.2014  
(Beschluss-Nr.: BV-0058/14) 59

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für den  
Rettungsdienst des Landkreises  
Havelland 71

Öffentliche Bekanntmachung 77

Satzung Die Erhebung von Gebühren für  
die Benutzung von  
Übergangseinrichtungen zur vorläufigen  
Unterbringung von Spätaussiedlern und  
ausländischen Flüchtlingen des  
Landkreises Havelland vom 8. Oktober  
2018 77

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Änderung der Satzung des  
Landkreises Havelland zur Erhebung  
und zur Höhe von Elternbeiträgen für die  
Inanspruchnahme eines Platzes in einer  
Kindertagespflegestelle nach dem Kita-  
Gesetz  
(Kindertagespflegebeitragssatzung) 83

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7  
BbgKWahIG über den Übergang eines  
Sitzes im Kreistag des Landkreises  
Havelland auf eine Ersatzperson 89

## Bekanntmachung der Unteren Bauaufsichtsbehörde

### Öffentliche Zustellung

Die Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland  
AZ: 63-01106-18 vom 18.12.2018

#### **Errichtung einer Masthähnchenanlage mit 29.000 Tieren**

**hier: 1. Änderung zur Baugenehmigung – Verlegung der Ausstallzeit in den Sommermonaten von April bis September für 10 Ausstallungen in die Nachtstunden von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr**

an  
Herrn Michael Sadelfeld  
Zum Wald 10  
14715 Märkisch Luch / OT Buschow

wird öffentlich zugestellt.

Der Bescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Untere Bauaufsichtsbehörde, Platz der Freiheit 1 im Haus 2 in 14712 Rathenow zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Sprechzeiten:           Dienstag       von 09.00 – 12.00 und 15.00 – 18.00 Uhr  
                                  Donnerstag     von 09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs.2 S.6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist gem. § 80 Abs.1 VwGO in Gang gesetzt wird.

Rathenow, den 17.12.2018

Im Auftrag

gez.  
Dauter  
Amtsleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 10.12.2018 die Fünfte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr.: BV-0384/18) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

**Fünfte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0058/14)**

**§ 1**

§ 3 Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall erhoben.

(2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

<b>Restabfallbehälter</b>	
<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr</b>
60 l	2,10 EUR
120 l	4,20 EUR
240 l	8,40 EUR
360 l	12,60 EUR
1.100 l	38,50 EUR

<b>Umleercontainer</b>	
<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr</b>
2,5 m <sup>3</sup>	46,47 EUR
4,5 m <sup>3</sup>	83,64 EUR
6,5 m <sup>3</sup>	120,81 EUR

<b>Presscontainer</b>	
<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr</b>
8 m <sup>3</sup>	620,62 EUR
12 m <sup>3</sup>	930,92 EUR
15 m <sup>3</sup>	1.163,66 EUR
20 m <sup>3</sup>	1.551,54 EUR

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt je Leerung für:

<b>Bioabfallbehälter</b>	
<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr</b>
60 l	1,00 EUR
120 l	2,00 EUR
240 l	4,00 EUR

(2.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Haus- und Geschäftsmüll beträgt 4,20 EUR/Stück. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.

Abs. (3.7) erhält folgende Fassung:

(3.7) Gebühren für verwogene Abfälle

(3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>I</b>	<b>Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen</b>	0,20
<b>II</b>	<b>Abfälle zur Deponierung</b>	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,18
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schütffähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,12
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
1	Altfenster <b>aus</b> Holz und Glas	0,19
2	Altfenster <b>aus</b> Kunststoff und Glas	0,22
3	Altholz (A I, AII, AIII und A IV)	0,26
4	Altreifen	0,29
5	Autositze	0,22
6	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)	9,80
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle ( <b>ungefährlich</b> )	6,27
8	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,34
9	Kunststoffe, groß (Abmessungen größer 30 cm) anderweitig nicht genannt (a. n. g.)	0,39
10	Kunststoffe, klein (Abmessungen bis 30 cm) a. n. g.	1,25
11	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,44
12	Teer- und Bitumenpappe frei von asbest-haltigen und sonstigen karzinogenen Fasern	0,49
13	KMF (Künstliche Mineralfasern)	0,36
14	Schrott	0,00
15	Teer- und Bitumenpappenabfälle belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern oder ohne Nachweis, das nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	2,17

(3.7.2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
16	Grünabfälle	0,13
17	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
18	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	0,29
19	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,42

(3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
20	Grünabfälle	0,04

(3.7.4) Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>IV</b>	<b>Schadstoffe</b>	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,45
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	0,71
3	Ölfilter	0,97
4	Bremsflüssigkeiten	1,38
5	Frostschutzmittel	1,38
6	Spraydosen (Aerosole)	1,55
7	Feuerlöscher	1,36
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	0,70
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	1,38
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,70
11	Lösemittelgemische	0,91
12	Säuren	1,42
13	Laugen	1,73
14	Fotochemikalien	2,61
15	Pestizide	1,19
16	Quecksilberhaltige Abfälle	8,23
17	Öle und Fette	0,31
18	Altfarben, Altlacke	0,75
19	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,36
20	Altmedikamente	0,52
21	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach dem Batteriegesetz fallen	0,40

Abs. (3.8) erhält folgende Fassung:

(3.8) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

(3.8.1) Für Abfälle, des Abfallartentyps I nach Absatz (3.7.1), Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	1,79
2.	0,12 m <sup>3</sup>	0,24 m <sup>3</sup>	4,17
3.	0,24 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	8,64
4.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	17,38
5.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	27,31

6.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	37,25
----	---------------------	---------------------	-------

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer dem in Tabelle 1 genannten

<b>Nr.</b>	<b>größer</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Pauschalgebühr in EUR</b>
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,06 m <sup>3</sup>	6,41
2.	0,06 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	14,96
3.	0,12 m <sup>3</sup>	0,18 m <sup>3</sup>	23,51
4.	0,18 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	33,13
5.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	62,34
6.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	124,69

(3.8.2) Für Abfälle des Abfallartentyps II, Abfälle zur Deponierung, nach Absatz (3.7.1), werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	2,26
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	5,27
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	10,54
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	16,57
5.	0,30 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	22,59
6.	0,40 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	28,62
7.	0,50 m <sup>3</sup>	0,60 m <sup>3</sup>	34,64
8.	0,60 m <sup>3</sup>	0,70 m <sup>3</sup>	40,67

2. Abfälle des AVV-Schlüssels 170605\*, Bez.: asbesthaltige Baustoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	9,97
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	23,26
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	46,52
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	73,10
5.	0,30 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	99,68
6.	0,40 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	126,26
7.	0,50 m <sup>3</sup>	0,60 m <sup>3</sup>	152,84
8.	0,60 m <sup>3</sup>	0,70 m <sup>3</sup>	179,42

3. Abfälle der AVV-Schlüssel 170503\*, Bez.: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie 170504, Bez.: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	11,96
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	27,91
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	55,82
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	87,72
5.	0,30 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	119,61
6.	0,40 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	151,51

4. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer den in den Tabellen 1 bis 3 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	8,61
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	20,10
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	31,59
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	43,07
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	54,56

(3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschal- beziehungsweise Stückgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	4,03
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	9,40
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	14,78
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	20,15
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	25,52
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	30,90
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	36,27
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	41,64
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	47,02

2. Abfälle des Abfallartentyps III.2, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Kunststoff und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	4,43
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	10,34
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	16,26
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	22,17
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	28,08
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	33,99
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	39,90
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	45,81
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	51,72

3. Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204\*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und AVV-Schlüssel 200137\*, Bez.: Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und AVV-Schlüssel 200138, Bez.: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt (beschränkt auf A 1 bis A 4 Holz)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	4,83
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	11,28
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	17,72
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	24,17
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	30,61
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	37,05
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	43,50
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	49,94
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	56,39

4. Abfälle des Abfallartentyps III.4, AVV-Schlüssel 160102, Bez.: Altreifen

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Mopedreifen ohne Felge	0,59
2.	Mopedreifen mit Felge	1,63
3.	PKW-Reifen ohne Felge	3,43
4.	PKW-Reifen mit Felge	5,14
5.	LKW-Reifen ohne Felge	13,99
6.	LKW-Reifen mit Felge	25,22
7.	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	36,04
8.	Traktorreifen u.ä. mit Felge	51,94



5. Abfälle des Abfallartentyps III.5, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe beschränkt auf Autositze

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Einzelstz	4,15
2.	Sitzbank	8,58

6. Abfälle des Abfallartentyps III.6, AVV-Schlüssel 170603\*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	17,83
2.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	41,60
3.	0,20 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	190,19
4.	1,00 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	416,04
5.	2,00 m <sup>3</sup>	3,00 m <sup>3</sup>	653,77
6.	3,00 m <sup>3</sup>	4,00 m <sup>3</sup>	891,51
7.	4,00 m <sup>3</sup>	5,00 m <sup>3</sup>	1.129,24
8.	5,00 m <sup>3</sup>	6,00 m <sup>3</sup>	1.366,98
9.	6,00 m <sup>3</sup>	7,00 m <sup>3</sup>	1.604,71
10.	7,00 m <sup>3</sup>	8,00 m <sup>3</sup>	1.842,45
11.	8,00 m <sup>3</sup>	9,00 m <sup>3</sup>	2.080,18
12.	9,00 m <sup>3</sup>	10,00 m <sup>3</sup>	2.317,92
13.	10,00 m <sup>3</sup>	11,00 m <sup>3</sup>	2.555,66
14.	11,00 m <sup>3</sup>	12,00 m <sup>3</sup>	2.793,39
15.	12,00 m <sup>3</sup>	13,00 m <sup>3</sup>	3.031,13
16.	13,00 m <sup>3</sup>	14,00 m <sup>3</sup>	3.268,86
17.	14,00 m <sup>3</sup>	15,00 m <sup>3</sup>	3.506,60
18.	15,00 m <sup>3</sup>	16,00 m <sup>3</sup>	3.744,33
19.	16,00 m <sup>3</sup>	17,00 m <sup>3</sup>	3.982,07

7. Abfälle des Abfallartentyps III.7, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt, sowie 150102, Bez.: Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, ungefährlich)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	11,40
2.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	26,60
3.	0,20 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	121,60
4.	1,00 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	266,01
5.	2,00 m <sup>3</sup>	3,00 m <sup>3</sup>	418,01
6.	3,00 m <sup>3</sup>	4,00 m <sup>3</sup>	570,01
7.	4,00 m <sup>3</sup>	5,00 m <sup>3</sup>	722,02
8.	5,00 m <sup>3</sup>	6,00 m <sup>3</sup>	874,02
9.	6,00 m <sup>3</sup>	7,00 m <sup>3</sup>	1.026,02
10.	7,00 m <sup>3</sup>	8,00 m <sup>3</sup>	1.178,03
11.	8,00 m <sup>3</sup>	9,00 m <sup>3</sup>	1.330,03
12.	9,00 m <sup>3</sup>	10,00 m <sup>3</sup>	1.482,03
13.	10,00 m <sup>3</sup>	11,00 m <sup>3</sup>	1.634,04
14.	11,00 m <sup>3</sup>	12,00 m <sup>3</sup>	1.786,04
15.	12,00 m <sup>3</sup>	13,00 m <sup>3</sup>	1.938,04
16.	13,00 m <sup>3</sup>	14,00 m <sup>3</sup>	2.090,05
17.	14,00 m <sup>3</sup>	15,00 m <sup>3</sup>	2.242,05
18.	15,00 m <sup>3</sup>	16,00 m <sup>3</sup>	2.394,05
19.	16,00 m <sup>3</sup>	17,00 m <sup>3</sup>	2.546,06

8. Abfälle des Abfallartentyps III.8, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe, und AVV-Schlüssel 200139, Bez.: Kunststoffe, beschränkt auf Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	5,79
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	13,50
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	21,22
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	28,93
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	36,64
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	44,36
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	52,07
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	59,79
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	67,50

9. Abfälle des Abfallartentyps III.9 AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe, groß, mit einer Kantenlänge größer 30 cm, a.n.g.

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	8,81
2.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	20,57
3.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	41,13
4.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	64,63
5.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	88,14

10. Abfälle des Abfallartentyps III.10, AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe, klein, mit einer Kantenlänge bis 30 cm, a.n.g.

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	26,45
2.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	61,73
3.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	123,45
4.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	194,00
5.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	264,54

11. Abfälle des Abfallartentyps III.11, AVV-Schlüssel 180104, Bez.: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

<b>Nr.</b>	<b>größer</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Pauschalgebühr in EUR</b>
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	8,31
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	19,38
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	30,45
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	41,53
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	52,60
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	63,68
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	74,75
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	85,82
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	96,90

12. Abfälle des Abfallartentyps III.12, AVV-Schlüssel 170301\*, Bez.: kohleerhaltige Bitumengemische, sowie 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (beschränkt auf Teer- und Bitumenpappe, frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern)

<b>Nr.</b>	<b>größer</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Pauschalgebühr in EUR</b>
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	9,15
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	21,36
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	33,56
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	45,76
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	57,97
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	70,17
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	82,37
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	94,58

13. Abfälle des Abfallartentyps III.13, AVV-Schlüssel 170603\*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern (KMF)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	4,42
2.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	10,31
3.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	20,62
4.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	32,40
5.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	44,18
6.	2,00 m <sup>3</sup>	2,50 m <sup>3</sup>	55,97
7.	2,50 m <sup>3</sup>	3,00 m <sup>3</sup>	67,75
8.	3,00 m <sup>3</sup>	3,50 m <sup>3</sup>	79,53
9.	3,50 m <sup>3</sup>	4,00 m <sup>3</sup>	91,31

14. Abfälle des Abfallartentyps III.15, AVV-Schlüssel 170903\*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern oder ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	40,54
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	94,58
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	148,63
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	202,68
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	256,73
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	310,78
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	364,83
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	418,88

- (3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.16, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,06 m <sup>3</sup>	2,37
2.	0,06 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	5,53
3.	0,12 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	9,48
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	12,51
5.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	15,14
6.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	17,78
7.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	20,41
8.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	23,04
9.	0,45 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	25,68

2. Abfälle des Abfallartentyps III.18, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	5,41
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	12,61
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	19,82
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	27,03
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	34,23
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	41,44
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	48,65

8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	55,86
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	63,06

3. Abfälle des Abfallartentyps III.19, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	7,94
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	18,53
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	29,12
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	39,71
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	50,29
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	60,88
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	71,47
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	82,06
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	92,65

- (3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,06 m <sup>3</sup>	0,72
2.	0,06 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	1,68
3.	0,12 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	2,88
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	3,80
5.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	4,60
6.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	5,40
7.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	6,20
8.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	7,00
9.	0,45 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	7,80

- (3.8.6) Für Abfälle nach Absatz (3.7.4), Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Abfallartentyp IV, Schadstoffe, mit einem Anliefergewicht von weniger als 4 kg werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Mindestgebühren erhoben.

Abfallartentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>IV</b>	<b>Schadstoffe</b>	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5,74
2	Spraydosen (Aerosole)	6,12
3	Aufsaug- und Filtermaterialien	2,80
4	Ölfilter	3,84
5	Bremsflüssigkeiten	5,46
6	Frostschutzmittel	5,46
7	Feuerlöscher	5,35
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	2,76
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	5,46
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	2,75
11	Lösemittelgemische	3,61
12	Säuren	5,60
13	Laugen	6,85
14	Fotochemikalien	10,31
15	Pestizide	4,69

16	Quecksilberhaltige Abfälle	32,50
17	Öle und Fette	1,24
18	Altfarben, Altlacke	2,97
19	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	5,38
20	Altmedikamente	2,06
21	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach Batteriegesetz fallen	1,60

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rathenow, den 19.12.2018

gez.  
Lewandowski  
Landrat

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) wird die Fünfte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland auch über das Internet zugänglich gemacht. Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Fünfte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2018-12-19

gez.  
Lewandowski  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend in ihrem Wortlaut wiedergegebene, am 10. Dezember 2018 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV-0396/18) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 Nr.23), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. BV-0396/18 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Nordwest und die Rettungswachen in Rathenow, Nauen, Falkensee, Etzin, Brieselang, Friesack, Stechow, Rhinow und Premnitz samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
  1. beim Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
  2. beim Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
  3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines
  - Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Notarztespauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

**1. Für die Inanspruchnahme eines**

- Rettungswagens für die Notfallrettung	642,40 €
- Krankentransportwagens für die Notfallrettung	642,40 €
- Notarzt-Einsatzfahrzeuges	258,80 €
- Notarztes	291,00 €
- Notarztwagens	933,40 €
- Krankentransportwagens für den Krankentransport	325,70 €
- Rettungswagens für den Krankentransport	325,70 €

**2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug  
einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke**

- je angefangenem Kilometer	0,57 €
-----------------------------	--------

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises



Havelland vom 19. Dezember 2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland vom 28. Dezember 2017, außer Kraft.

Rathenow, 2018-12-20

gez.  
Lewandowski  
Landrat

Anlage 1 wird in den Abs. a), b) und c) wie folgt geändert:

**Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland**

Zuordnung von Abfallartentyp und Abfallartengruppe zu Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

**Fundstelle**

**a) § 3 Abs. (3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen**

<b>Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen</b>		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Annahme nur wenn mit anderen Abfällen vermischt, nass oder stark verschmutzt
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Annahme nur wenn stichfeste Konsistenz
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt	
<b>Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2</b>		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
16 01 20	Glas	Fahrzeugscheiben
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	

17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	Flachglas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	leicht gebundenes Asbest
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	nur stark gebundenes Asbest
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	mineralisch ohne Nebenbestandteile

**Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung**

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Altfenster aus Holz und Glas
2	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Altfenster aus Kunststoff
3	17 02 01	Holz	A I-III-Holz

	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A IV-Holz
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A IV-Holz
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A I-III-Holz
4	16 01 03	Altreifen	
5	16 01 19	Kunststoffe	
6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
7	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
8	16 01 19	Kunststoffe	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen
	20 01 39	Kunststoffe	
9	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	16 01 19	Kunststoffe	
	17 02 03	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
10	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	16 01 19	Kunststoffe	
	17 02 03	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
11	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
12	17 03 01*	Teerhaltige Bitumengemische	frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
13	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	KMF
14	20 01 40	Metalle	
15	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	mit Asbest und karzinogenen Fasern oder fehlender Nachweis der Freiheit von karzinogenen Fasern

**b) § 3 Abs. (3.7.2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

<b>Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)

16	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle
17	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
18	20 03 07	Sperrmüll	außer Abfälle nach lfd.-Nr. 19
19	20 03 07	Sperrmüll	Monochargen, wie Teppiche, Matratzen

**c) § 3 Abs. (3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen**

<b>Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
21	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2018-12-20

gez.  
Lewandowski  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 08.10.2018 die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen für den Landkreis Havelland mehrheitlich beschlossen. Die Satzung ist genehmigungspflichtig und wird nachfolgend in ihrem Wortlaut veröffentlicht.

### Satzung

#### **Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen des Landkreises Havelland vom 8. Oktober 2018**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

§ 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 11 vom 16. März 2016) in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg. KVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

§§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung

### **§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform**

(1) Der Landkreis Havelland unterhält zur vorläufigen Unterbringung von

1. Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen gemäß § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme der Landkreis Havelland verpflichtet ist,

2. sonstigen Zugewanderten, welche aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht (mehr) dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG angehören

Übergangseinrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnverbände, Übergangswohnungen) als öffentliche Einrichtungen.

Der Landkreis Havelland ist verpflichtet, die erforderlichen Übergangseinrichtungen zu errichten und zu unterhalten und die Betreuung der in § 4 LAufnG genannten Personen zu gewährleisten. Die Durchführung dieser Aufgaben kann er auf Dritte übertragen.

(2) Die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Havelland sind der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnverbände und Übergangswohnungen werden als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen des Landkreises Havelland oder durch Dritte in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) genannten Personen sowie die nach § 4 LAufnG aufgenommenen Personen, die nicht im Leistungsbezug nach AsylbLG stehen. Anspruch auf Nutzung von Übergangseinrichtungen besteht für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes dem Landkreis Havelland zugewiesen wurden.

### **§ 3 Nutzungsverhältnis**

(1) Zwischen dem Landkreis Havelland und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(2) Sobald angemessener Wohnraum nachgewiesen oder die Einweisung widerrufen wurde, ist der Nutzer der Übergangseinrichtung zum Auszug verpflichtet.

- (3) Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils geltenden Hausordnung für die betreffende Unterkunft bzw. der Hausordnung zur Wohnung und darüber hinaus auch durch mündliche Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten gegeben werden.
- (4) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Übergangseinrichtung oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb einer Übergangseinrichtung besteht nicht.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Nutzung, Nutzungsunterbrechung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Ankunft in der Übergangseinrichtung.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung des Landkreises Havelland oder durch schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen während der Dauer der Verwahrung eines Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt oder bei unangemeldetem Verlassen der Unterkunft durch den Nutzungsberechtigten für mehr als zusammenhängend sieben Tage ohne Genehmigung.

Bei Unterbrechung oder Widerruf des Nutzungsverhältnisses hat die betreffende Person bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Unterkunft, in der dieser vor der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses untergebracht war. Bei Wiederaufnahme in der gleichen Unterkunft besteht kein Anspruch auf den vorher zugewiesenen Platz. Es erfolgt eine Neuzuweisung durch die Heimleitung.

#### **§ 5 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Sobald angemessener Wohnraum nachgewiesen oder die Einweisung widerrufen wurde, ist der Nutzer unverzüglich zum Auszug verpflichtet.
- (2) Räumt ein Nutzungsberechtigter seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vollstreckt werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach schriftlicher Verfügung (§ 4 Abs. 2).

#### **§ 6 Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Nutzung von Übergangseinrichtungen Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der jeweiligen Übergangseinrichtung. Gebührenschuldner ist der Nutzer der jeweiligen Übergangseinrichtung. Ehegatten haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren, darüber hinaus haften Eltern

gesamtschuldnerisch für die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder, sofern sie gemeinsam eine Unterkunft bewohnen.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft in der Übergangseinrichtung nutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen beauftragten Bediensteten des Landkreises Havelland oder an einen durch den Landkreis Havelland beauftragten Dritten.

### **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. In den Folgemonaten wird die Gebühr jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird die Gebühr Tag genau berechnet, wobei der Auszugstag als voller Tag abgerechnet wird. Am Tag des Transfers in eine andere Einrichtung ist nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Die monatlichen Gebühren sind an die Kreiskasse des Landkreises Havelland zu entrichten.
- (4) Vorübergehende Abwesenheitszeiten (Krankenhausaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Urlaub, Klassenfahrten, usw.) befreien nicht von der Gebührenpflicht.

### **§ 8 Höhe der Gebühren**

- (1) Grundlage zur Berechnung der Gebührenhöhe bilden die ermittelten Gesamtkosten sowie die Platzkapazitäten der Übergangseinrichtungen. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten wurden die Betriebskosten ebenso wie die Kosten aus den geschlossenen Mietverträgen und die Erstattung der Kosten seitens des Landes berücksichtigt.
  1. Die Nutzungsgebühr für den in § 4 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis beträgt pro Person monatlich:
    - a) 245,55 € bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr in den Übergangseinrichtungen gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2
    - b) 353,29 € bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr in den Übergangseinrichtungen gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2
- (2) Die Nutzungsgebühr für den in § 4 Nr. 3 und 5 bis 8 LAufnG genannten Personenkreis beträgt pro Person monatlich:
  - a) 208,58 € bei einem Aufenthalt bis zu sechs Monaten in den Übergangseinrichtungen gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2
  - b) 353,29 € bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in den Übergangseinrichtungen gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2



- (3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis bei Unterbringung in den Übergangseinrichtungen gemäß der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 pro Person monatlich 208,58 €.
- (4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung genannten Personenkreis bei Unterbringung in den Übergangseinrichtungen gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 pro Person monatlich 353,29 €.

### **§ 9 Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühren gemäß § 11 Abs. 2 LAufnG werden den Nutzungsberechtigten erlassen, wenn deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII den jeweiligen Regelbedarf einschließlich der Zuschläge aus Mehrbedarfen i. V. m. der jeweils gültigen Regelbedarfsstufenverordnung nicht übersteigt. Bei der Bemessung der Gebühren ist eine Bereinigung für die im Regelsatz enthaltenen Anteile für Strom, ohne die dabei auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, vorzunehmen. Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten.
- (2) Gleiches gilt für Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach § 19 SGB XII.
- (3) Bei Ablehnung von Leistungen nach SGB II aufgrund von Einkommen und/oder Vermögen ist die Nutzungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.

### **§ 10 Auskunft- und Mitteilungspflichten**

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Erhalten Nutzungsberechtigte nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Nutzungsberechtigte den Landkreis Havelland unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 2018-12-19

gez.

Lewandowski  
Landrat

**Hinweis zur Veröffentlichung**

Die Genehmigung der Satzung nach § 11 Abs. 2 LAufnG durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde mit Bescheid vom 05.11.2018 unter dem Geschäftszeichen 25-4501/A0002/V0009 erteilt.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2

<b>Anschrift der Übergangseinrichtung</b>	<b>Kapazität</b>	<b>Typ</b>
14712 Rathenow, Birkenweg 1-3	225	GU
14712 Rathenow, Grünauer Weg 133	87	GU
14727 Premnitz, Alte Waldstr. 26	83	GU
14662 Friesack, Berliner Allee 30	80	GU
14641 Nauen, Waldemardamm 22	257	GU
14612 Falkensee, Kremmener Str. 16	67	GU
14612 Falkensee, An der Lake 1	167	GU
14621 Schönwalde-Glien, Zum Erlenbruch 2-4	160	GU

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 05.11.2018 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter dem Geschäftszeichen 25-4501/A0002/V009 erteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 2, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2018-12-19

gez.  
Lewandowski  
Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 10.12.2018 die Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Havelland zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle nach dem Kita-Gesetz (Kindertagespflegebeitragsatzung) – Beschluss Nr. 0381/18 – beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Der Wortlaut der Zweiten Änderung wird veröffentlicht.

**Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Havelland  
zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme  
eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle nach dem Kita-Gesetz  
(Kindertagespflegebeitragsatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]); in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfegesetz - vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kindertagesstättengesetz (KitaG) - vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]) und im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland, zuletzt geändert mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Havelland vom 26.09.2018 (BV-0363/18), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 10.12.2018 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Form von Kindertagespflege beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer öffentlich geförderten Kindertagespflegestelle im Rahmen der Leistungsverpflichtung des Landkreises Havelland gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG wird eine Gebühr (Elternbeitrag) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von 27,00 Euro pro Monat zu zahlen (Essengeld). Der Berechnung liegt ein Zuschuss von 1,50 Euro pro Tag für 18 Werktage im Monat zugrunde. Mit dieser Pauschalierung und der Gewährung des beitragsfreien Monats (vgl. § 4 Abs. 1) werden Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung ausgeglichen.

Das Essengeld wird mit dem Elternbeitrag nach den Maßgaben aus § 4 Abs. 1 – 5 erhoben.

Sollten einzelne Kinder in begründeten Fällen generell an der Versorgung in der Tagespflegestelle nicht teilnehmen und die Eltern für die Vollverpflegung sorgen, so wird das im Betreuungsvertrag geregelt. Der Zuschuss für das Mittagessen wird in diesem Fall nicht erhoben.

- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertages-pflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Landkreis Havelland. Anstelle der Personensorgeberechtigten kann auch eine erziehungsbeauftragte Person handeln.
- (4) Für Kindertagespflege im Haushalt der Familie des Kindes gemäß Ziff. 7 der Kindertagespflegerichtlinie des Landkreises Havelland vom 26.09.2018 wird kein Elternbeitrag erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertages-pflegestelle. Das Kind gilt ab dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase als aufgenommen.

- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Gebühren für diesen Monat zu entrichten.
- (3) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Betreuungsvertrages, der durch Ablauf einer Kündigungsfrist oder Auslaufen einer Befristung beendet werden kann.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes.
- (2) Haben die Personensorgeberechtigten das Recht Betreuungsverhältnisse für das Kind einzugehen auf einen Dritten übertragen, ist der Dritte für den Vertragsschluss und als Gebührenschildner heranzuziehen.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschildner.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Als Ausgleich für Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung wird ein Monat im Kalenderjahr als gebührenfrei gewährt.
- (2) Der feststehende gebührenfreie Monat wird gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis vor diesem Monat mindestens 5 Monate bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht.
- (3) Die Gebühren für den laufenden Monat entstehen zum 1. eines Monats und sind jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.
- (4) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (5) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Für die Betreuung von Kindern, für die der Landkreis Havelland Hilfen nach den §§ 33 (Vollzeitpflege) oder 34 (Heimerziehung) SGB VIII gewährt hat, werden im entsprechenden Leistungszeitraum keine Elternbeiträge erhoben.

### **§ 5 Bemessung der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten des Kindes, nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der

Personensorgeberechtigten sowie nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit des Kindes.

- (2) Der nach der Beitragstabelle (Anlage 1) maßgebliche Elternbeitrag ermäßigt sich für Personensorgeberechtigte mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die gesetzlicher Unterhalt geleistet wird.

Die ermäßigte Gebühr beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern	80 %
drei unterhaltsberechtigten Kindern	70 %

der sich aus der Beitragstabelle ergebenden Grundgebühr.

Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie verringern sich die Elternbeiträge weiter um 10 v.H. je Kind

- (3) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage umfasst, wird eine allgemeine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt, unbeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
- (4) Für die vorübergehende Betreuung in Kindertagespflege, bis zu 20 Tagen, (Gastkind) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 10 Euro je Betreuungstag erhoben.

## § 6

### Einkommensermittlung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich grundsätzlich nach der Höhe des Jahreseinkommens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zu Grunde gelegt.

Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze 4 bis 13 zu ermitteln.

- (4) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Familie im Sinne dieser Beitragssatzung ergibt sich aus der Summe aller positiven Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (5) Hat sich die familiäre Situation im Vergleich zum Vorjahr durch Aufnahme oder Aufgabe von Berufstätigkeit, Veränderung des Umfangs der Arbeitszeiten oder Trennung/Scheidung geändert, so wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt und für das laufende Kalenderjahr ermittelt.
- (6) Als Einkommen zählen insbesondere:
- Lohn / Gehalt / Bezüge einschließlich Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlung)
  - Einnahmen aus selbstständiger / freiberuflicher Tätigkeit
  - Rente

sowie

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen
  - laufende Leistungen der Bundesagentur für Arbeit / des Jobcenters
  - sonstige öffentliche Leistungen nach den Sozialgesetzen z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz
  - Unterhaltsleistungen für den personensorgeberechtigten Elternteil und das betreute Kind
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ab einer Höhe von über 300 € pro Kind und Monat bzw. Elterngeld ab einer Höhe von über 150 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG
- (7) Von den sozialversicherungspflichtigen Einkünften unter Ziff. 6 a - c wird ein eine Vorsorgepauschale abgesetzt
- a) für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 21,3 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 12.100 Euro,
  - b) für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, 14,4 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 6.300 Euro,
  - c) für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 37,3 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 20.900 Euro,
  - d) für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige nicht Erwerbstätige 14,4 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 6.300 Euro.
- Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der mit a) - d) bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt.
- (8) Außerdem werden von den Einkünften unter Ziff. 6 a – c Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug gebracht (je Personensorgeberechtigter). Werden mit dem Einkommenssteuerbescheid höhere tatsächliche Werbungskosten nachgewiesen, sind diese anzuerkennen. Erfolgt der Nachweis mit dem Steuerbescheid im Folgejahr, wird für den maßgeblichen Zeitraum eine rückwirkende Korrekturberechnung vorgenommen.
- (9) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Lohnsteuerkarten, Bewilligungs- und Vorauszahlungsbescheide.
- (10) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommenssteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Ein für die Erhebung des Elternbeitrages anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.000 € wird unterstellt.
- (11) Kindergeld, Kinderzuschlag, Pflegegeld, Betreuungsgeld sowie für weitere Kinder bezogener Unterhalt werden nicht als Einkommen herangezogen.
- (12) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushaltes lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt über die Regelung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (13) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (14) Beitragspflichtige, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes Grundsicherung nach SGB XII, Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, BAföG nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können ohne Einkommensberechnung zur Zahlung des Mindestbeitrages (häusliche Ersparnis) herangezogen werden, soweit diese Einkünfte die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründen.
- (15) Die Höhe des für die Gebührenschuldner maßgeblichen Elternbeitrages ergibt sich aus Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist.

### **§ 7 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind grundsätzlich im Original vorzulegen.
- (2) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag aus Anlage 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (soweit bekannt) festgesetzt. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (3) Der Landkreis Havelland ist berechtigt, jährlich eine Überprüfung des Einkommens der Personensorgeberechtigten vorzunehmen. Hat die jährliche Einkommensüberprüfung ergeben, dass eine Änderung des Einkommens um eine Einkommensstufe gem. Anlage 1 dieser Satzung (erhöht oder vermindert) vorliegt, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen, beginnend mit dem auf die Veränderung folgenden Monat.
- (4) Die Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner nach § 3 (2) dieser Satzung haben die Pflicht, alle Veränderungen, die zu einer Änderung des Elternbeitrages führen, unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Landkreis Havelland berechtigt, Elternbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Gebühren wird mit dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.
- (5) Eine Neuberechnung ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei einer Veränderung der Einkommensverhältnisse mit Auswirkung auf Veränderung der Einkommensstufe gem. Anlage 1 dieser Satzung durchzuführen. Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat erfolgen.

### **§ 8 Rundungsregel**

- (1) Die nach dieser Satzung zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden vollen Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag wird aufgerundet (kaufmännisches Runden, DIN 1333).

### **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises Havelland in der Fassung der Ersten Änderung vom 11.06.2018 (Beschluss des Kreistages BV-0343/18) außer Kraft.

Rathenow, den 2018-12-21

gez.  
Lewandowski  
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.

Die vollständige Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 2018-12-21

gez.  
Lewandowski  
Landrat



Landkreis Havelland  
Anlage zur Elternbeitragsatzung Kindertagespflege ab dem 01.01.2019

**Monatliche Elternbeiträge für die Kindertagespflege**

ermitteltes Jahres- einkommen	Betreuungsumfang								
	bis 3 h / 15 h je Woche	bis 4 h / 20 h je Woche	bis 5 h / 25 h je Woche	bis 6 h / 30 h je Woche	bis 7 h / 35 h je Woche	bis 8 h / 40 h je Woche	bis 9 h / 45 h je Woche	bis 10 h / 50 h je Woche	über 10 h / 50 h je Woche
bis									
14.000,00 €	12 €	16 €	20 €	24 €	26 €	28 €	30 €	32 €	34 €
16.000,00 €	18 €	23 €	27 €	31 €	33 €	35 €	38 €	40 €	42 €
18.000,00 €	24 €	30 €	34 €	38 €	40 €	42 €	46 €	48 €	50 €
20.000,00 €	30 €	37 €	41 €	45 €	47 €	49 €	54 €	56 €	58 €
22.000,00 €	38 €	46 €	51 €	56 €	59 €	63 €	69 €	72 €	75 €
24.000,00 €	46 €	55 €	61 €	67 €	71 €	77 €	84 €	88 €	92 €
26.000,00 €	54 €	64 €	71 €	78 €	83 €	91 €	99 €	104 €	109 €
28.000,00 €	62 €	73 €	81 €	89 €	95 €	105 €	114 €	120 €	126 €
30.000,00 €	70 €	82 €	91 €	100 €	107 €	119 €	129 €	136 €	143 €
32.000,00 €	78 €	91 €	101 €	111 €	119 €	133 €	144 €	152 €	160 €
34.000,00 €	87 €	102 €	114 €	126 €	136 €	152 €	166 €	175 €	185 €
36.000,00 €	96 €	113 €	127 €	141 €	153 €	171 €	188 €	198 €	210 €
38.000,00 €	105 €	124 €	140 €	156 €	170 €	190 €	210 €	221 €	235 €
40.000,00 €	114 €	135 €	153 €	171 €	187 €	209 €	232 €	244 €	260 €
42.000,00 €	123 €	146 €	166 €	186 €	204 €	228 €	254 €	267 €	285 €
44.000,00 €	129 €	154 €	176 €	199 €	219 €	245 €	273 €	288 €	307 €
46.000,00 €	135 €	162 €	186 €	212 €	234 €	262 €	292 €	309 €	329 €
48.000,00 €	141 €	170 €	196 €	225 €	249 €	279 €	311 €	330 €	351 €
50.000,00 €	147 €	178 €	206 €	238 €	264 €	296 €	330 €	351 €	373 €
mehr	153 €	186 €	216 €	251 €	279 €	313 €	349 €	372 €	395 €

→ Nach der möglichen Gewährung der Geschwisterermäßigung gem. § 5 Abs. 2 der Satzung wird das Essengeld für das Mittagessen gem. § 1 Abs. 2 der Satzung hinzugerechnet.

**Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Havelland auf eine Ersatzperson**

Die Kreistagsabgeordnete der CDU im Wahlkreis 4, **Frau Daniela Zießnitz**, hat den Verzicht auf ihren Sitz im Kreistag Havelland mit Wirkung zum 01.01.2019 erklärt. Gemäß § 59 Abs. 1 BbgKWahlG hat Frau Zießnitz damit die Rechtsstellung als Kreistagsabgeordnete des Kreistages Havelland verloren.

Der Sitz im Kreistag Havelland geht mit dem v.g. Datum auf die von mir gemäß § 60 Abs. 3 und 6 BbgKWahlG festgestellte Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU im Wahlkreis 4, **Herrn Olaf Hardt**, über.

Gegen diese Feststellung der Kreiswahlleiterin sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG benannten Rechtsbehelfe gegeben.

Rathenow, den 27.12.2018

gez.  
Böttcher  
Kreiswahlleiterin

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---